



Faktenblatt

Abfall August 2026

Schweizweit einheitliche Littering-Busse

Littering belastet die Umwelt, ist ein Ärgernis für alle und generiert hohe Kosten. Seit dem 1. August 2026 gilt in der ganzen Schweiz eine einheitliche Littering-Busse. Sie ersetzt die bestehenden kantonalen und kommunalen Bussenregelungen und schafft eine einheitliche Praxis. Littering bezeichnet das Wegwerfen oder Liegenlassen von kleinen Mengen von Siedlungsabfällen, ohne dabei die bereitstehenden Entsorgungsstellen zu nutzen. Die Ordnungsbussenverordnung regelt zudem neu auch die widerrechtliche Entsorgung grösserer Mengen von Siedlungsabfällen. Die Höhe der Busse richtet sich nach Art und Menge der Abfälle. Für den Vollzug sind die kantonalen Behörden oder allenfalls die von ihnen beauftragten kommunalen Organe zuständig.



© www.istockphoto.com | Samoilov

Gesetzliche Grundlagen und Vollzug

Das Parlament hat neue gesetzliche Grundlagen geschaffen, damit Littering schweizweit mit einer Busse von bis zu 300 Franken geahndet werden kann (Art. 61 Abs. 4 und Art. 31b Abs. 7 Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01). Auch die widerrechtliche Entsorgung von grösseren Mengen von Siedlungsabfällen kann neu mit einer Busse von bis zu 20 000 Franken sanktioniert werden (Art. 61 Abs. 1 Bst. i USG und Art. 31b Abs. 3 USG). Beide Tatbestände werden in der Ordnungsbussenverordnung (OBV, SR 314.11) konkretisiert. Die neuen bundesrechtlichen Bestimmungen ersetzen die bisherigen kantonalen und kommunalen Regelungen und vereinheitlichen die Vorschriften schweizweit. Bei Widersprüchen zwischen den rechtlichen Grundlagen geht das Bundesrecht vor.

Die nationale Littering-Busse wird in der Ordnungsbussenverordnung abschliessend geregelt. Die Busse wird im vereinfachten Verfahren erhoben. Das bedeutet: Die Polizei oder andere befugte Organe stellen die Busse direkt vor Ort aus und fordern sie gleich ein. Damit bleibt der administrative Aufwand gering. Die neuen Bussenbestimmungen der Ordnungsbussenverordnung sind seit 1. August 2026 in Kraft.

Kantone können andere Übertretungen weiterhin im Ordnungsbussenverfahren ahnden, wenn dafür in der Ordnungsbussenverordnung des Bundes kein eigener Tatbestand vorgesehen ist. Dazu gehören zum Beispiel das unzeitige Bereitstellen von Kehrichtsäcken ausserhalb des Abfuhrtages oder die Entsorgung von Hauskehricht in öffentlichen Abfalleimern.

Die neuen bundesrechtlichen Regelungen ändern grundsätzlich nichts an der Kompetenz der Kantone und Gemeinden zur Bussenverteilung und am Vollzug (z. B. Häufigkeit von Patrouilleneinsätzen). Hier liegt die Zuständigkeit wie bisher bei den Kantonen oder allenfalls den von ihnen beauftragten kommunalen Organen.

Bussenkategorien und Bussenhöhen

Für beide Tatbestände wurden in der Ordnungsbussenverordnung je zwei Bussenkategorien eingeführt. Diese sind in der Bussenliste 2 im Anhang 2 aufgeführt (siehe Tabelle 1). Die Kategorien legen fest, welche Abfallmenge zu welcher Bussenhöhe führt. Die Abfallmenge wird entweder nach Stückzahl oder nach dem Volumen üblicher Kehrichtsäcke in Litern bestimmt. Die Vollzugsbehörden ermitteln im Einzelfall die Menge beziehungsweise das Volumen der Abfälle, ohne diese übermässig zusammenzudrücken.

Tabelle 1

Übersicht der Bussenregelungen mit vier Bussenkategorien in der OBV.

OBV-Ziffer	Verordnungstext	Tatbestand	Bussenhöhe in Franken
9003.	Wegwerfen oder Liegenlassen von kleinen Mengen von Siedlungsabfällen ausserhalb der vorgesehenen Sammlungen und Entsorgen von grösseren Mengen von Siedlungsabfällen ausserhalb der vorgesehenen Sammlungen oder Sammelstellen		
9003.1	Einzelner Kleinabfall wie ein Zigarettenstummel, eine Verpackung, eine Dose, eine Flasche, ein Kaugummi oder eine Zeitung	Littering	80
9003.2	Mehrere Kleinabfälle wie Zigarettenstummel, Verpackungen, Dosen, Flaschen, Kaugummi oder Zeitungen, ab zwei Stück bis zu einem Volumen von weniger als 17 Litern	Littering	100
9003.3	Siedlungsabfälle mit einer Gesamtmenge von 17 Litern oder mehr bis zu einem Volumen von 35 Litern	Grössere Mengen widerrechtlich entsorgter Siedlungsabfälle	150
9003.4	Siedlungsabfälle mit einer Gesamtmenge von mehr als 35 Litern bis zu einem Volumen von 110 Litern	Grössere Mengen widerrechtlich entsorgter Siedlungsabfälle	250

Ist eine Person zum Tatzeitpunkt jünger als 15 Jahre, dürfen im Ordnungsbussenverfahren keine Busse ausgestellt werden (Art. 4 Abs. 1 Ordnungsbussengesetz, OBG, SR 314.1).

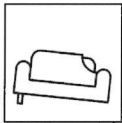
Zur Veranschaulichung werden im Verordnungstext bei den einzelnen Bussenkategorien Beispiele für Abfälle genannt, die mit einer Busse geahndet werden können. Die Beispiele sind nicht abschliessend. Unter die neuen Tatbestände fallen grundsätzlich alle Siedlungsabfälle, sowie Abfälle, die mit Haushaltsabfällen vergleichbar sind. Dazu gehören zum Beispiel typische Littering-Abfälle wie Pizzaschachteln oder andere Essensverpackungen. Ebenfalls erfasst sind Gegenstände wie elektronische Einwegzigaretten oder Feuerwerkskörper und deren Bestandteile, wenn sie von Privatpersonen konsumiert oder verwendet werden.

Für Abfallmengen bis und mit einem Volumen von 110 Liter gilt das Ordnungsbussenverfahren gemäss Ordnungsbussenverordnung. Bei grösseren Abfallmengen (> 110 Liter) oder wenn die Busse nicht direkt ausgestellt werden kann, gilt das ordentliche Strafverfahren. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn weitere Abklärungen nötig sind, etwa das Öffnen von Kehrichtsäcken oder die Befragung von Nachbarinnen und Nachbarn. Für solche Fälle können Kantone und Gemeinden eigene Straftatbestände vorsehen.

Industrieabfälle und andere betriebsspezifische Abfälle fallen nicht unter diese bundesrechtliche Ordnungsbussenregelung. Dazu gehören zum Beispiel Holzabfälle einer Schreinerei oder Styroporreste einer Verpackungsfirma. Die widerrechtliche Entsorgung solcher Abfälle richtet sich nach den anwendbaren Strafbestimmungen in Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe g Umweltschutzgesetz (siehe Abbildung 1) sowie allenfalls nach weiteren kantonalen Bestimmungen.

Abbildung 1

Übersicht der Tatbestände mit Abfallmengen, gesetzlichen Grundlagen und Bussenbeträgen.

	Littering	Widerrechtliche Entsorgung von grösseren Mengen von Siedlungsabfällen	Illegale Deponierung von Industrieabfällen
	 • Kleine Mengen von Siedlungsabfällen (< 17 Liter) • Grundlagen: • Art. 31b Abs. 7 USG • Art. 61 Abs. 4 USG • Betrag: • Ordnungsbusse von bis zu 100 Franken	 • Grössere Mengen von Siedlungsabfällen (≥ 17 Liter) • Grundlagen: • Art. 31b Abs. 3 USG • Art. 61 Abs. 1 Bst. i USG • Betrag: • Ordnungsbusse (bis 110 Liter) von bis zu 250 Franken • Mengen > 110 Liter können mit Busse bis zu 20 000 Franken geahndet werden (ordentliches Strafverfahren)	 • Ablagerung von Industrieabfällen (Menge nicht definiert) • Grundlagen: • Art. 30e Abs. 1 USG • Art. 61 Abs. 1 Bst. g USG • Betrag: • Busse bis zu 20 000 Franken (ordentliches Strafverfahren)

Wichtige Informationen für Kantone

- ✓ **Überprüfung kantonale und kommunale Regelungen:** Kantonale Juristinnen und Juristen prüfen, welche kantonalen und kommunalen Bestimmungen allenfalls im Widerspruch zum Bundesrecht stehen könnten. Diese sollten im Zuge von künftigen Gesetzes-Revisionen angepasst bzw. aufgehoben werden.
- ✓ **Überprüfung Kompetenz Bussenerteilung:** Die kantonalen Grundlagen sollen von den kantonalen Juristinnen und Juristen dahingehend überprüft werden, ob sich die Kompetenz der befugten Organe zur Bussenverteilung auch auf die bundesrechtlichen Ordnungsbussen erstreckt.

Auskünfte

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Abteilung Abfall & Rohstoffe
3003 Bern
waste@bafu.admin.ch

Internet

- Bussenliste 2 im Anhang 2 unter der Ziffer 9003 der OBV:
https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2019/93/de#annex_2
- Erläuterungen zur Abfallverordnung VVEA, inkl. Erläuterungen zur Littering-Busse:
<https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/oe/2026/57/de/pdf/fedlex-data-admin-ch-eli-oe-2026-57-de-pdf-2.pdf>
- Mehr Informationen zum Thema Littering auf der BAFU-Website:
Littering: www.bafu.admin.ch > Themen > Abfall > Abfallpolitik > Littering